Stellungnahme des nordrhein-westfÃ¤lischen Philologen-Verbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften

(15. SchulrechtsÃ¤nderungsgesetz)
Einleitung der VerbÃ¤ndebeteiligung
Aktenzeichen: 221-2.02.02.01-151650/19

Mit dem vorgelegten Entwurf wird eine Vielzahl von in der Praxis deutlich gewordenen rechtlichen LÃ¼cken â€“ beispielsweise im Bereich der Mitwirkung â€“ mit unstrittigem Regelungsbedarf geschlossen. Somit begrÃ¼ÃŸen wir diese Anpassungen ausdrÃ¼cklich.

Im Folgenden nehmen wir zu einigen Paragraphen konkret Stellung:

Zu Â§ 25
Schulversuche sind wichtig, um mÃ¶gliche IrrtÃ¼mer festzustellen und diese nicht zu etablieren. Wir wÃ¼rden jÃ¤hrliche Auswertungen des jeweiligen Schulversuchs sehr begrÃ¼ÃŸen.

Zu Paragraph 35, 40, 43 und Paragraph 126 (1) Nr. 1 und Nr. 6
FÃ¼r uns stellt sich die Frage, ob der Begriff â€žschulÃ¤rztlichâ€œ fÃ¼r alle Beteiligten klarer als der Begriff â€žamtsÃ¤rztlichâ€œ ausdrÃ¼ckt, an wen man sich wenden muss.

Zu Â§ 52
Die Erfahrungen zeigen, dass derzeit keine begabungsgerechte Zuweisung der Kinder und Jugendlichen zu den Schulformen direkt erfolgt. Dies zieht eine Vielzahl spÃ¤terer Schulwechsel nach sich zieht, die die neu Zugewanderten wieder vor Herausforderungen stellen. Eine Zuweisungsregelung, die im Sinne der Kinder und Jugendlichen bereits den dauerhaften Verbleib an einer Schule intendiert, wird vom PhV NW begrÃ¼ÃŸt.

Zu Â§ 55
Diese Ã„nderung bietet den notwendigen Rechtsrahmen fÃ¼r das weit verbreitete Konzept der Vermietung von SchlieÃŸfÃ¤chern an Schulen. Des Weiteren helfen die Konkretisierungen zu Geldsammlungen den Schulen und Schulkonferenzen, in diesem Kontext rechtssicher zu agieren.

Zu Â§ 66
Der PhV NW befÃ¼rwortet eine RÃ¼ckkehr zur alten 2:1:1 Zusammensetzung der Schulkonferenzen, die die Mitwirkung der Eltern, SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler sichert, aber auch die Verantwortung fÃ¼r die pÃ¤dagogische und unterrichtliche Arbeit bei den dafÃ¼r ausgebildeten LehrkrÃ¤ften lÃ¤sst.

Zu Â§ 69
Wir beg rÃ¼ÃŸen ausdrÃ¼cklich diese rechtliche Klarstellung, die LehrerrÃ¤ten ermÃ¶glicht, von ihrem Amt zurÃ¼cktreten zu kÃ¶nnen.

Zu Â§ 72 Abs. (1)
Wir halten diese Regelung fÃ¼r bedenklich. Die MÃ¶glichkeit kann fÃ¼r einzelne Elternvertreterinnen und Elternvertreter mit Mehrfach-Stimmrecht fÃ¼r Klassen- bzw. Jahrgangsstufen dazu fÃ¼hren, dass wichtige Schulentwicklungsentscheidungen so durch eine reduzierte Anzahl von Eltern bestimmt werden kann.

Zu Â§ 82
Die Ã„nderung der MindestgrÃ¶ÃŸenverordnung ist im Zusammenhang mit standortbezogener Schulentwicklung absolut sinnvoll und notwendig.

Zu Â§ 95
Die Bewirtschaftung von Schulmitteln wird mit dieser Erweiterung konkretisiert.

Zu Â§ 103
Der PhV NW begrÃ¼ÃŸt die MÃ¶glichkeit der Erleichterung der Ãœbergänge zwischen den Ã¶ffentlichen Schulen und den Ersatzschulen ausdrÃ¼cklich.

Zu Â§ 120 und Â§ 121
Diese Anpassungen klÃ¤ren in umfangreicher Form wichtige Notwendigkeiten im Zusammenhang mit dem rechtssicheren Umgang mit datenschutzrelevanten
AblÃ¤ufen und Handlungen.

Aus dem Bildungsmonitor ergibt sich ein Nachbesserungsbedarf fÃ¼r den Bereich der Lehrerbildung: LÃ¤nder im Spitzenfeld setzen nicht umsonst auf das erste Staatsexamen in der Lehrerbildung. Anstatt sich in NRW weiterhin auf rein quantitative Fragen bei der LehrkrÃ¤ftegewinnung zu konzentrieren, sollte der Blick auch und vor allen Dingen auf die QualitÃ¤t der Lehrerbildung selbst gerichtet werden. Wir erwarten hier vor allem qualitativ fachliche Nachbesserungen in der Lehrerbildung. Die im Rahmen dieses Entwurfes der Lehrerbildung vorgelegten Vorhaben (Zugang zur OBAS fÃ¼r Fachhochschulabsolventinnen und â€“ absolventen) laufen dieser Zielsetzung zumindest mit Blick auf den gymnasialen Bildungsgang zuwider:

Zu Â§ 13 (LABG)
Mit der anvisierten Neuregelung von Â§13 LABG Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird der Weg ins Lehramt auch an Gymnasien erÃ¶ffnet werden. In der Konsequenz wÃ¼rde es mÃ¶glich werden, dass AbiturprÃ¼fungen von Lehrerinnen und Lehrern abgenommen werden kÃ¶nnen, die das Abitur (Hochschulzugangsberechtigung) selbst nicht erworben haben, sondern lediglich Ã¼ber eine Fachhochschulreife verfÃ¼gen. Es stellt sich daher fÃ¼r den PhV NW die Frage, ob dies im Hinblick auf eine QualitÃ¤tssicherung fÃ¼r die Gymnasien eine sinnvolle Regelung ist. Unser Vorschlag ist, die Gymnasien von dieser Regelung auszunehmen. Es sollte eine Studiendauer von zehn Semestern unbedingt mit aufgenommen werden.

Der â€žBildungsmonitor 2019â€œ des Instituts der Deutschen Wirtschaft weist auf eine deutliche Korrelation zwischen dem Grad der Steuerung des Zugangs zu BildungsgÃ¤ngen und der QualitÃ¤t des Bildungswesens im Lande insgesamt hin:

LÃ¤nder, die im Bereich des Ãœbergangs zu weiterfÃ¼hrenden Schulen stÃ¤rker regulieren, liegen an der Spitze des Rankings. Einmal mehr wird bewiesen: Ein mehrgliedriges Schulsystem, das entsprechende Leistung und Begabung als wesentliche Zugangsvoraussetzungen zu einem Bildungsgang vorschreibt, verschafft den SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern offenbar messbare Bildungsvorteile â€“ und das unabhÃ¤ngig von ihrer sozialen Herkunft. Vor diesem Hintergrund wundert es daher nicht, dass die BevÃ¶lkerung mehrheitlich ein derart gegliedertes Schulsystem vorzieht. Eine dahingehende UnterstÃ¼tzung kÃ¶nnten wir uns durch ein Ãœberdenken des vorgezogenen Anmeldeverfahrens vorstellen.

Zu Â§ 11 Abs. 5 (SchulG)
Auf dem Weg unseres Landes zu besserer Bildung sollte sich Nordrhein-Westfalen an den LÃ¤ndern im Spitzenfeld liegend ausrichten und entsprechende Ã„nderungen im Schulrecht vornehmen. Not tÃ¤te hier beispielsweise eine Ã„nderung von Â§ 11 Abs. 5 (SchulG), durch die der Zugang zum jeweiligen Bildungsgang reguliert wÃ¼rde. Aktuell fÃ¼hren die hohen Ãœbergangsquoten zum Gymnasium zu einer Ãœberforderung zahlreicher Kinder in der Erprobungsstufe. Die Konsequenz ist oft ein Wechsel an eine andere Schulform. Angesichts eines oft vor Ort betriebenen Schulstrukturwandels â€“ wie beispielsweise durch SchlieÃŸung von Real- und Hauptschulen â€“ gestaltet sich dieser Wechsel jedoch immer schwieriger â€“ zum Leidwesen aller Beteiligten, vor allen Dingen aber der betroffenen SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler selbst. Daher sollte die Entscheidung Ã¼ber den Bildungsgang eines Kindes kÃ¼nftig nicht mehr allein den Eltern Ã¼berlassen sein. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur APO-SI angemerkt, sollte eine von der Grundschulempfehlung abweichende Entscheidung der Eltern zum Wohle der Kinder durch ein Aufnahmeverfahren/-gesprÃ¤ch der weiteren Schule entschieden werden.

DÃ¼sseldorf, den 05.09.2019

gez. Sabine Mistler
Vorsitzende des Philologen-Verbandes NW

Als PDF: Stellungnahme des nordrhein-westfÃ¤lischen Philologen-Verbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften